

Bezüglich Fehlzeiten, Verspätungen und Versäumnissen von Klassenarbeiten gelten folgende Regelungen

.

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe Für einen gerechten und nachvollziehbaren Ablauf gelten folgende Regelungen für das Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe:

-

Sind Fehlzeiten absehbar (Arzttermine, Musterung o. ä.), so ist im Vorwege ein **Antrag auf Beurlaubung** zu stellen.

-

Sonstige Fehlzeiten sind bei der Klassenleitung zu entschuldigen. Dies geschieht unmittelbar im Anschluss an die Fehlzeit. Soweit eine Teilnahme am Unterricht an **drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen** nicht erfolgt, ist der Schule eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen (§4 Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben).

-

In Einzelfällen (z. B. dem wiederholten Versäumen von Klassenarbeiten) kann angeordnet werden, dass bereits für den ersten Fehltag wegen Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss.

-

Für die Entschuldigungen gibt es im Sekretariat ein Formular, das zunächst – ggf. unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung – zum Abzeichnen der Klassenlehrkraft vorzulegen ist, und danach den einzelnen Fachlehrkräften. Im Anschluss wird das Formular der Klassenlehrkraft ausgehändigt. Für zusammenhängende Zeiträume kann die Anzahl an Fehlstunden eines Fachs addiert werden.

-

Eingereichte Entschuldigungen und ärztliche Bescheinigungen werden gemäß §4 Abs. 4 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben zur Schülerakte genommen.

-

Kommt es gehäuft zu Verspätungen, so wird dies mit einer schriftlichen Missbilligung geahndet.

-

Wird dieses Verfahren nicht beachtet, so gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die entsprechenden Stunden mit 0 Punkten bewertet werden.

□

§ 7 OAPVO über Leistungsbewertung und Versäumnis:

(6) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 7. März 2003 (NBl. MBWFK. Schl.-H. - S - S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 487), entsprechende Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

§ 19 Schulgesetz (Ende des Schulverhältnisses):

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte

und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

Skendzic, StD, Oberstufenleitung